

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/1247 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung

A. Problem

1. Die Anwendung körperlicher Gewalt bei der Erziehung von Kindern ist in Deutschland immer noch weit verbreitet. Untersuchungen haben ergeben, dass Opfer elterlicher Gewalt später vermehrt selbst Gewalt anwenden. Dieser Kreislauf der Gewalt muss unterbrochen werden.
2. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998 zum Familienleistungsausgleich und die Änderung beim Rentenanpassungsverfahren machen Änderungen im Kindesunterhaltsrecht notwendig.

B. Lösung

1. Kindern wird in § 1631 Abs. 2 BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung eingeräumt. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen, auch solche zum Zwecke der Erziehung, werden für unzulässig erklärt.
2. Um sicherzustellen, dass sich die unterhaltsrechtlichen Regelbeträge auch weiterhin entsprechend der Einkommensentwicklung ändern werden und um die Verwendung des Kindergeldes zur Sicherung des Existenzminimums des Kindes zu gewährleisten, werden die §§ 1612a und 1612b BGB geändert.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es sind Mehrkosten bei den Jugendämtern zu erwarten, die jedoch noch nicht bezifferbar sind. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Kostendarstellung in der Drucksache 14/1247 S. 1 und 7 verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1247 – in der nachstehenden Fassung (Anlage) anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Das geltende Familienunterhaltsrecht weist eine Reihe von Mängeln auf, die dringend zügig behoben werden müssen, weil sonst die Akzeptanz dieses für viele Menschen existenziell bedeutsamen Rechtsbereichs geringer werden könnte.

Besonders schwer wiegen dabei folgende Probleme:

- Das Unterhaltsrecht ist auf verschiedenen Gebieten inzwischen so unübersichtlich geworden, dass seine Ergebnisse für die Beteiligten oft nur schwer nachvollziehbar sind.
- Die Abstimmung mit dem flankierenden Sozial- und Steuerrecht sowie den verfassungsrechtlichen Grundlagen ist angesichts zahlreicher Änderungen in einzelnen Bereichen nicht immer oder nicht immer überzeugend erfolgt.
- Die Regelungen über das Rangverhältnis unterschiedlicher familienrechtlicher Unterhaltsansprüche, wie etwa denen von minderjährigen Kindern und sie betreuender Erwachsenen, stoßen zunehmend auf Kritik der Fachleute wie der Betroffenen.

Die von der Regierungskoalition vorgeschlagenen Änderungen der §§ 1612a und 1612b BGB beheben die aufgezeigten grundsätzlichen Mängel noch nicht vollständig. Sie verfolgen nur das Ziel, den wirtschaftlichen Vorteil des seit dem 1. Januar 2000 erhöhten Kindergeldes stärker als bisher den Haushalten zukommen zu lassen, in denen die Kinder versorgt werden, zumal die Erhöhung des Kindergeldes seit dem 1. Januar 2000 wesentlich um der Entlastung der Betreuung willen erfolgte.

Die Bundesregierung wird gebeten, zügig und mit allem Nachdruck das geltende Unterhaltsrecht, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung seiner Inhalte mit sozial- und steuerrechtlichen Parallelregelungen sowie der Auswirkungen der in § 1612b Abs. 5 BGB vorgeschlagenen Änderungen in der Praxis, gründlich zu überprüfen und Vorschläge zu seiner Neuregelung einzubringen.“

Berlin, den 28. Juni 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Margot von Renesse
Berichterstatlerin

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatlerin

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung
und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1612a Abs. 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Die Regelbeträge ändern sich entsprechend der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitsentgelts erstmals zum 1. Juli 1999 und danach zum 1. Juli jeden zweiten Jahres. Die neuen Regelbeträge ergeben sich, indem die zuletzt geltenden Regelbeträge mit den Faktoren aus den jeweils zwei der Veränderung vorausgegangenen Kalenderjahren für die Entwicklung

1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
2. der Belastung bei Arbeitsentgelten

vervielfältigt werden; das Ergebnis ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Das Bundesministerium der Justiz hat die Regelbetrag-Verordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, rechtzeitig anzupassen.

(5) Die Faktoren im Sinne von Absatz 4 Satz 2 werden ermittelt, indem jeweils der für das Kalenderjahr, für das die Entwicklung festzustellen ist, maßgebende Wert durch den entsprechenden Wert für das diesem vorausgegangene Kalenderjahr geteilt wird. Der Berechnung sind

1. für das der Veränderung vorausgegangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des folgenden Kalenderjahres vorliegenden Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung,
2. für das Kalenderjahr, in dem die jeweils letzte Veränderung vorgenommen wurde, die vom Statistischen Bundesamt endgültig festgestellten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, sowie
3. im Übrigen die der Bestimmung der bisherigen Regelbeträge zugrunde gelegten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

zugrunde zu legen; sie ist auf zwei Dezimalstellen durchzuführen.“

2. In § 1612b Abs. 5 werden die Wörter „Unterhalt in Höhe des Regelbetrages“ durch die Wörter „Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrages“ ersetzt.
3. § 1631 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen

und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Artikel 2**Änderung des Kindesunterhaltsgesetzes**

Artikel 5 § 1 des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Bei Anwendung von § 1612a Abs. 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Abs. 4 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes) von den für dieses Gebiet nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 ermittelten Werten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auszugehen. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten § 1612a Abs. 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zu dem Zeitpunkt, in dem die neuen Regelbeträge die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 festgestellten Regelbeträge übersteigen würden, mit der Maßgabe, dass von den für dieses Gebiet ermittelten Werten ausgegangen wird. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Regelbeträge nach § 1 der Regelbetrag-Verordnung auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.“

Artikel 3**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 16 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“

Artikel 4**Unterhaltstitelanpassungsgesetz**

§ 1

In anhängigen Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils oder beider Elternteile gegenüber einem minderjährigen Kind betreffen, ist eine vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt] geschlossene mündliche Verhandlung auf Antrag wieder zu eröffnen.

§ 2

Urteile, Beschlüsse und andere Schuldtitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung, in denen Unterhaltsleistungen für ein minderjähriges Kind nach dem vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt] geltenden Recht zuerkannt, festgesetzt oder übernommen sind, können auf Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 655 der Zivilprozessordnung für die Zeit nach der Antragstellung dahin abgeändert werden, dass die Anrechnung von kindbezogenen Leistungen im Sinne der §§ 1612b und 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterbleibt, soweit der Unterhalt 135 Prozent des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung nicht übersteigt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 4 dieses Gesetzes tritt am [einsetzen: Tag und Monat wie Absatz 1 Satz 2 sowie Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres] außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse, Ronald Pofalla, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Sabine Jünger

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/1247 in seiner 49. Sitzung vom 30. Juni 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 41. Sitzung vom 28. Juni 2000 beraten und zu Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Zu dem von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrag hinsichtlich des Kindesunterhaltsrechts hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Änderungsantrag anzunehmen. Unter Berücksichtigung dieses Änderungsantrags hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 56. Sitzung vom 28. Juni 2000 abschließend beraten und zu der Regelung über das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB, § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) in seiner 36. Sitzung vom 1. Dezember 1999 und zu den Regelungen des Kindesunterhaltsrechts in seiner 49. Sitzung vom 5. April 2000 zusammen mit dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend je eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Anhörung am 1. Dezember 1999:

- Dorothea Barkey Staatsanwaltschaft Bielefeld
- Sven Borsche Sprecher des Bundesverbands der AWO National Coalition, Bonn
- Dr. Jörg Dieterich Therapiezentrum Schwarzwaldpark, Freudenstadt
- Dr. Peter Güttler Erziehungswissenschaftler, Berlin
- Heinz Hilgers Präsident des Kinderschutzbundes, Hannover
- Irene Johns Vorsitzende des Kinderschutzzentrums Kiel
- Josef Niehaus Jugendring Dortmund
- Prof. Christian Pfeiffer Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover
- Dr. Robert Sauter Leiter des Bayerischen Landesjugendamtes, München

- Dr. Horst Schetelig Kinder- und Jugendtherapeut, Norden
- Marion Simon Verein „Frauen helfen Frauen“, Warendorf
- Klaus Weber Präsident des Landgerichts Traunstein
- Prof. Siegfried Willutzki Direktor des Amtsgerichts a.D., Köln

Anhörung am 5. April 2000:

- Dr. Helmut Büttner Vorsitzender Richter am OLG Köln
- Margret Diwell Rechtsanwältin
- Dr. Bernd-Peter Gerhardt Richter am Oberlandesgericht München
- Hans-Peter Peine ISUV Verband für Unterhalt und Familienrecht
- Ingeborg Rakete-Dombek Rechtsanwältin
- Carola Schewe Verband alleinerziehender Mütter und Väter
- Harald Scholz Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf
- Birgit Uhlworm SHIA LV Brandenburg

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörungen wird auf die Protokolle der 36. und 49. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In der Schlussabstimmung im Rechtsausschuss stimmten die Fraktionen über die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung wie folgt ab:

Die Artikel 1 bis 5 sowie der Gesetzentwurf insgesamt wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Die vom Rechtsausschuss beschlossenen Regelungen zum Kindesunterhaltsrecht gehen im Wesentlichen auf einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 14/37) zurück. Auch der verabschiedete Entschließungsantrag ist von den Koalitionsfraktionen eingebracht worden.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hoben im Ausschuss besonders hervor, dass das beschlossene Recht auf gewaltfreie Erziehung ein wesentlicher Bei-

trag zur Gewaltprävention innerhalb der Familien sein könne. Es komme jetzt darauf an, dass die Betroffenen die Intention des Gesetzgebers im Alltag umsetzen. Dies könne nicht erzwungen werden; entscheidend sei vielmehr eine entsprechende Einsicht der Erziehungsberechtigten.

Die beschlossenen Regelungen zum Kindesunterhaltsrecht seien lediglich ein erster Schritt zur weiteren Vereinfachung und Anpassung in diesem Bereich. Deshalb sei die Bundesregierung in dem Entschließungsantrag aufzufordern, weitere Gesetzesinitiativen hierzu vorzubereiten.

Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich dafür aus, das Recht auf gewaltfreie Erziehung nicht in § 1631 BGB, sondern in § 1626 BGB zu regeln. Hinsichtlich der unterhaltsrechtlichen Regelungen stimmte sie zwar einer grundsätzlichen Anpassung der entsprechenden Vorschriften zu, lehnte jedoch insbesondere die Änderung des § 1612b BGB ab, weil dadurch das Unterhaltsrecht noch weiter verkompliziert würde, was im Gegensatz zu dem vom Ausschuss verabschiedeten Entschließungsantrag stehe.

Die Fraktion der F.D.P. begrüßte insbesondere die Signalwirkung, die von der Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im BGB ausgehe. Auch wenn sich dadurch der Alltag in den Familien nicht abrupt ändere, könne sie auf Dauer zu einer Änderung der Einstellung der Betroffenen führen.

Auch die Fraktion der PDS betonte, dass der gesetzlichen Regelung nun flankierende Maßnahmen folgen müssten. Sie verwies insoweit auf ihren Antrag auf Drucksache 14/2720.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/1247 S. 3 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1612a Abs. 4 BGB)

Die Änderung stellt sicher, dass sich die unterhaltsrechtlichen Regelbeträge (§ 1612a BGB i.V. mit der Regelbetrag-Verordnung) auch künftig entsprechend der Entwicklung der verfügbaren Arbeitsentgelte verändern.

Nach geltendem Recht werden die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 geltenden Regelbeträge entsprechend der mit dem gebräuchlichen statistischen Instrumentarium erfassbaren Entwicklung des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts in diesem Gebiet dynamisiert. Regelungstechnisch wird dieses durch eine in Zweijahresschritten vorzunehmende Fortschreibung der Regelbeträge entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 68 SGB VI bewirkt; hierbei bleiben rentenversicherungsspezifische Berechnungselemente, die mit der Entwicklung der Entgelte der Aktiven nicht im Zusammenhang stehen, unberücksichtigt. Die auf dem Haushaltssanierungsgesetz beruhende, vom Regelanpassungsmechanismus abweichende Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts in den Jahren 2000 und 2001 entsprechend der Veränderung der Lebenshaltungskosten im jeweils der An-

passung vorausgegangenem Kalenderjahr soll ohne Einfluss auf die Fortschreibung der Regelbeträge bleiben. Damit wird sichergestellt, dass das unterhaltsbedürftige Kind auch weiterhin an der Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils infolge einer Erhöhung seiner verfügbaren Einkünfte teilhat.

Mit der Änderung des § 1612a BGB wird das bisherige Recht im Ergebnis fortgeschrieben, zugleich aber der formale Zusammenhang mit dem Rentenversicherungsrecht aufgegeben und ein gänzlich eigenständiges Fortschreibungsverfahren auf der Grundlage von Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung eingeführt. Damit wird das Unterhaltsrecht von rentenversicherungsrechtlichen Vorgaben „entkoppelt“ und ein dauerhaft beständiger Fortschreibungsmechanismus geschaffen.

Zu Nummer 2 (§ 1612b Abs. 5 BGB)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. November 1998 – 2 BvR 1057/91 u. a. – erneut festgestellt, dass „der Staat ... den Unterhaltsaufwand für Kinder des Steuerpflichtigen in dem Umfang als besteuerebares Einkommen außer Betracht lassen (muss), in dem diese zur Gewährleistung des Existenzminimums der Kinder erforderlich ist.“ Daneben betont das Bundesverfassungsgericht, dass der Betreuungsbedarf der Kinder „als Bestandteil des kindbedingten Existenzminimums steuerlich zu verschonen“ sei und dass schließlich ein Erziehungsbedarf des Kindes vom Gesetzgeber zu berücksichtigen sei (2 BvR 1057/91 u. a., dort unter B I. 3a sowie unter C II.). Entsprechend dieser Entscheidung ist der Familienleistungsausgleich in einer ersten Stufe ab dem Jahr 2000 durch das Gesetz zur Familienförderung neu geregelt worden.

In Ergänzung zu dem Familienförderungsgesetz sind die Alleinerziehenden nun auch unterhaltsrechtlich zu entlasten. Dies ist umso dringender angezeigt, als nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die früher der Entlastung dienende Vorschrift des § 33c EStG wegen deren Unvereinbarkeit mit Artikel 6 GG entfallen ist. Erst durch eine solche unterhaltsrechtliche Neuregelung kann sichergestellt werden, dass das Existenzminimum des Kindes nicht nur steuerrechtlich freigestellt wird, sondern auch Anknüpfungspunkt für die Verteilung bzw. Verwendung des Kindergeldes wird.

Hiernach kann nicht länger bereits in solchen Fällen, in denen der Barunterhaltspflichtige lediglich Unterhalt in Höhe der Regelbeträge leistet, eine Anrechnung des Kindergeldanteils vorgenommen werden; vielmehr hat eine derartige Anrechnung des Kindergeldes zu unterbleiben, soweit der für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehende Betrag, also der tatsächlich geschuldete Unterhalt, hinter dem Barexistenzminimum zurückbleibt. Insoweit zieht diese Änderung des § 1612b Abs. 5 BGB auch eine Konsequenz daraus, dass sich die Regelbeträge nicht allein am wirklichen Bedarf des Kindes ausrichten. Der hälftige Kindergeldanteil gemäß § 1612b Abs. 1 BGB wird künftig nur angerechnet, soweit er zusammen mit dem tatsächlich geschuldeten Unterhalt das Barexistenzminimum übersteigt. Diese Regelung erscheint im Interesse des Kindes sachgerecht.

Der neu geregelte Absatz 5 führt auf diese Weise zu einer geänderten Verwendung des Kindergeldes unter Übernahme

des Barexistenzminimums als maßgeblicher Grenze, ohne dass von der in § 1612b Abs. 1 BGB angeordneten Halbteilung des Kindergeldes abgewichen würde. Denn nach wie vor verbleibt es zunächst bei dieser Halbteilung des Kindergeldes, wie sie sich letztlich auch aus der in § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB festgestellten grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt ergibt. Das Unterhaltsrecht folgt damit auch dem Familienförderungsgesetz, wonach das Kindergeld gemäß § 31 EStG der steuerlichen Freistellung des Barexistenzminimums sowie des Betreuungsbedarfs des Kindes dienen soll. Der Barunterhaltsleistende wird jedoch so lange verpflichtet, die ihm zustehende Hälfte des Kindergeldes für den Unterhalt des Kindes zu verwenden, bis das Barexistenzminimum des Kindes gesichert ist. Ausgehend von den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts wäre auch eine Regelung, die das hälftige Kindergeld beim Barunterhaltsverpflichteten zu dessen freier Verfügung beließe, selbst wenn dieser das Existenzminimum des Kindes noch nicht sichergestellt hat, kaum mehr zu rechtfertigen. Unberührt bleibt hiervon das Erfordernis, in Mangelfällen auch den notwendigen Selbstbehalt des Barunterhaltsverpflichteten zu wahren.

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, welcher Bedarf des Kindes zur Ermittlung der freizustellenden Unterhaltsleistungen im Einzelnen zu berücksichtigen ist (2 BvL 42/93, dort unter C I. 5), und es hat dabei in gleicher Weise wie der von der Bundesregierung periodisch vorgelegte Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien (zuletzt auf Drucksache 14/1926) die hiernach maßgeblichen Mindestbeträge unter Zugrundelegung des „Mehrbedarfes“ als Richtgröße für den einzusetzenden Wohnbedarf des Kindes ermittelt. Für die neue Regelung in § 1612b Abs. 5 BGB ist hiernach in gleicher Weise von dem Existenzminimumsbericht auszugehen. Eine höhere Grenze als Bezugsgröße in § 1612b Abs. 5 BGB ließe sich nicht mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigen.

Der Entwurf verzichtet dabei in dem neu gefassten § 1612b Abs. 5 BGB darauf, das Barexistenzminimum des Kindes autonom zu definieren, um nicht durch die Einführung einer weiteren Bezugsgröße die ohnehin komplizierte Berechnung des Kindesunterhalts noch weiter zu erschweren. Vielmehr hat ein eingehender Abgleich der Entwicklung der Beträge des Existenzminimums einerseits sowie der Regelbeträge andererseits ergeben, dass die ohnehin beizubehaltenden Regelbeträge eine treffsichere Rechengrundlage abgeben und dass sich hiernach das Existenzminimum mit 135 Prozent des jeweiligen, nach Altersgruppen gestaffelten Regelbetrages darstellen lässt. Mit diesem Prozentsatz der Regelbeträge wird zum einen sichergestellt, dass in allen Altersgruppen an einen Barunterhalt in Höhe des Existenzminimums angeknüpft wird. Zum anderen gewährleistet

eine Verwendung der Relation 135 Prozent eine bruchlose Umsetzung in der familiengerichtlichen Praxis; denn diese richtet sich bei der Festlegung der Unterhaltshöhe grundsätzlich nach der Düsseldorfer Tabelle, in der bereits eine solche Gruppe mit einem Prozentsatz von 135 Prozent ausgewiesen ist. Auch in Zukunft wird dabei zu beachten sein, ob sich diese Korrelation als nachhaltig tragfähig erweist.

Zu Artikel 2 (Artikel 5 § 1 des Kindesunterhaltsgesetzes)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu Artikel 1 Nr. 1. Sie stellt bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern sicher, dass die Fortschreibung der Regelbeträge jeweils auf der Grundlage der gebietspezifischen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfolgt.

Zu Artikel 4 (Unterhaltstitelanpassungsgesetz)

Die in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsregelungen beinhalten Vorschriften über die Behandlung anhängiger Verfahren (§ 1) und die Abänderung bestehender Schuldtitel (§ 2).

Zu § 1

Die Vorschrift gibt den Parteien in anhängigen Rechtsstreitigkeiten über den Unterhalt eines minderjährigen Kindes Gelegenheit, eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene mündliche Verhandlung wieder eröffnen zu lassen, damit sie ihre Ansprüche schon in diesem Rechtsstreit auf das neue materielle Unterhaltsrecht umstellen können.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Umstellung von Alttiteln über Kindesunterhalt auf die Anrechnung der kindbezogenen Leistungen nach dem neugefassten § 1612b Abs. 5 BGB. Sie wird auf Antrag für die Zeit nach Antragstellung in der Weise vorgenommen, dass die Unterhaltsrente unter Beachtung dieser neuen Anrechnungsvorschrift festgesetzt wird. Die Umstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 655 der Zivilprozessordnung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 Satz 2 regelt das Inkrafttreten der hinzugefügten unterhaltsrechtlichen Regelungen.

Absatz 2 enthält eine Außerkrafttretensregelung. Die Übergangsregelungen des Artikels 4 sollen nach fünf Jahren außer Kraft treten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Anzahl der Titel bis dahin abgeändert ist. Titel, die innerhalb dieses Zeitraums noch nicht umgestellt worden sind, können nach § 323 ZPO abgeändert werden. Die Befristung dient damit der Rechtsbereinigung.

Berlin, den 28. Juni 2000

Margot von Renesse
Berichterstatlerin

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatlerin